

ZBB 2019, 269

BGB § 675n Abs. 1 Satz 2, § 675p Abs. 1

Zum Zugang eines Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister

BGH, Urt. v. 19.03.2019 – XI ZR 280/17 (OLG München), ZIP 2019, 1060 = ECLI:DE:BGH:2019:190319UXIZR280.17.0
+

Amtliche Leitsätze:

1. § 675n Abs. 1 Satz 2 BGB schließt den Zugang eines Zahlungsauftrags an einem Tag, der nach den AGB des Zahlungsdienstleisters kein Geschäftstag ist, nicht aus.
2. Geschäftstag i. S. d. § 675n Abs. 1 Satz 2 BGB ist der (volle) Kalendertag.
3. Die Geschäftstagsregelung des § 675n Abs. 1 Satz 2 BGB gilt auch im Rahmen des § 675p Abs. 1 BGB bei der Frage der Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags.